

tigt, jedes bei den Staatsanwaltschaften schwebende Strafverfahren an sich zu ziehen, wenn er es wegen dessen überragender Bedeutung für erforderlich hielt. Mit dem Kassationsantragsrecht gegen rechtskräftige Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen erhielt allein der Generalstaatsanwalt die Möglichkeit, die Rechtsprechung des Obersten Gerichts auf diejenigen Rechtssachen zu lenken, die für die demokratische Rechtsentwicklung wesentlich waren. Kraft seines Anklagerechts vor dem Obersten Gericht bestimmte der Generalstaatsanwalt der Republik, welche Strafsache entsprechend der jeweiligen Klassenkampf situation von so überragender Bedeutung war, daß sie vom Obersten Gericht entschieden werden mußte.

Die Oberste Staatsanwaltschaft war keine dem Obersten Gericht angegliederte Anklagebehörde, sondern sie war ein selbständiges Staatsorgan, dessen von der Volkskammer gewählter Leiter nur der höchsten Volksvertretung verantwortlich war. Jedoch waren die Staatsanwaltschaften der Länder organisatorisch nicht der Obersten Staatsanwaltschaft angegliedert. Das geschah erst auf Grund der Verordnung der Regierung der DDR über Maßnahmen zur Vereinfachung der Justiz vom 27. September 1951 (GBl. 1951 Nr. 117 S. 877). Damit wurden die Staatsanwaltschaften der Länder aus der Unterstellung unter die Länderregierungen herausgenommen und mit der Obersten Staatsanwaltschaft zu einem einheitlichen, selbständigen, zentral vom Generalstaatsanwalt der DDR geleiteten Organ verbunden.

### *Die Weiterentwicklung des Strafverfahrensrechts*

Bisher hatte der Staatsanwalt die einheitliche Anwendung der Gesetze in Strafsachen nur dadurch überwachen können, daß er gegen gerichtliche Entscheidungen, die die Gesetzlichkeit verletzen, Rechtsmittel einlegte oder beim Generalstaatsanwalt der DDR einen Kassationsantrag anregte. Seine Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit war demnach auf das gerichtliche Verfahren beschränkt. Seit dem Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über Maßnahmen zur weiteren Festigung der demokratischen Gesetz-

lichkeit vom 27. März 1952 (MB1. S. 35) obliegt dem Staatsanwalt die Gesetzlichkeitsaufsicht bereits im Ermittlungsverfahren.

Aus der Untersuchungsaufsicht, die der Ministerratsbeschluß dem Generalstaatsanwalt übertrug, ergab sich die Pflicht des Staatsanwaltes, jede Strafsache vom Beginn der Untersuchung an kennenzulernen, den Verlauf der Ermittlungen zu verfolgen und (wenn erforderlich) durch konkrete Weisungen an die Untersuchungsorgane zu fördern. Mit der Ermächtigung des Generalstaatsanwaltes zur Festlegung von Ermittlungsfristen und der Kontrolle ihrer Einhaltung wurde der Verzögerung von Strafverfahren entgegengewirkt. Auf Grund dieser Untersuchungsaufsicht verantwortete der Staatsanwalt von da ab alle Fälle der vorläufigen Festnahme und Verhaftung von Bürgern. Seitdem mußte der Staatsanwalt von jeder vorläufigen Festnahme in Kenntnis gesetzt werden, und er mußte sich unverzüglich für den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Haftbefehls oder für die Freilassung des vorläufig Festgenommenen entscheiden. Der Staatsanwalt hatte auch zu prüfen, ob die Art und Weise des Strafvollzuges mit der Gesetzlichkeit und den Prinzipien des Strafvollzuges im Einklang steht.

Zwei Monate später, am 23. Mai 1952, erging das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. 1952 Nr. 66 S. 408). Es verankerte die Stellung der Staatsanwaltschaft als ein von anderen Staatsorganen unabhängiges Organ der Staatsgewalt, das allein dem Ministerrat untersteht. In § 1 Abs. 2 des Staatsanwaltschaftsgesetzes wurde als die besondere Aufgabe der Staatsanwaltschaft bestimmt, die Aufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik zu führen, das Ermittlungsverfahren zu leiten, vor Gericht in Straf- und Zivilverfahren tätig zu sein, die Vollstreckung und den Vollzug der Strafen zu überwachen. Die oben erwähnten Regelungen, die das Strafverfahren betreffen, sind in das Staatsanwaltschaftsgesetz übernommen worden. Damit war eine einheitliche, nach Leninschen Prinzipien organisierte Staatsanwaltschaft geschaffen worden.